

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00789 vom 20. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00789

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00789 du 20 juin 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00789 del 20 giugno 2012

Regeste

Führerausweisentzug | Sicherungsentzug: Aufschiebende Wirkung des Rekursverfahrens. Strittig ist eine Massnahme zur Sicherung des Verkehrs vor ungeeigneten Fahrzeugführern. Deren Zweck würde vereitelt, wenn sie während des Rechtsmittelverfahrens noch nicht vollzogen werden könnte. Daher ist die aufschiebende Wirkung in solchen Fällen in der Regel nicht wiederherzustellen. Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung kommt vielmehr nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Sicherungsmassnahme mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht gegeben sind (E. 4.1). Selbst wenn vorliegend die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug nicht gegeben wären, wäre die Anordnung eines vorsorglichen Führerausweisentzugs zu prüfen. Aufgrund des vorliegenden verkehrsmedizinischen Gutachtens bestehen erhebliche Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers (E. 4.4). Die Verkehrssicherheit ist stärker zu gewichten als die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers (E. 4.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Im vorliegenden Verfahren ist nur der Zwischenentscheid der Sicherheitsdirektion vom 3. Dezember 2012 betreffend aufschiebende Wirkung zu beurteilen. Ob der Sicherungsentzug zu Recht erfolgte, ist hingegen nicht abschliessend zu prüfen. Diese Frage ist Gegenstand des Rekursverfahrens.

E. 4.1

Der Sicherungsentzug gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG bezweckt, die Gefährdung der Verkehrssicherheit durch einen ungeeigneten Fahrzeugführer in Zukunft zu verhindern (BGE 133 II 331 E. 9.1). Der Sicherungsentzug setzt daher keine schuldhaftes Widerhandlung im Strassenverkehr voraus. Das Fehlen der Fahreignung kann sich auch aus anderen Umständen, insbesondere aus medizinischen Gründen ergeben. Der Zweck der Sicherungsmassnahme würde vereitelt, wenn sie während des Rechtsmittelverfahrens noch nicht vollzogen werden könnte. Daher ist die aufschiebende Wirkung in solchen Fällen in der Regel nicht wiederherzustellen. Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung kommt vielmehr nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht gegeben sind (René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, N. 2758; vgl. auch BGE 122 II 359 E. 3a).

E. 4.2

Ein Sicherungsentzug ist anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG),

namentlich wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit einer Person nicht oder nicht mehr ausreicht, um ein Motorfahrzeug sicher zu führen (Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG). Vorliegend ist in der Hauptsache in erster Linie umstritten, ob mit dem auf die verkehrspsychologische Abklärung vom 20. Februar 2012 gestützten verkehrsmedizinischen Gutachten des IRMZ vom 22. Februar 2012 eine mangelnde Fahreignung des Beschwerdeführers hinreichend dargetan ist, zumal die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung erst neun Monate später erliess. Wie erwähnt (E. 3), kann diese Frage im vorliegenden Verfahren nicht abschliessend beantwortet werden. Sie ist Gegenstand des Rekursverfahrens.

E. 4.3

Selbst wenn die Anordnung eines Sicherungsentzugs unter den vorliegenden Umständen nicht aufrechterhalten werden könnte, ergäbe sich daraus nicht, dass dem Beschwerdeführer sein Führerausweis wieder auszuhändigen wäre. Es wäre nämlich die Anordnung eines vorsorglichen Führerausweisentzugs zu prüfen (Art. 30 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV]). Käme die Vorinstanz zum Schluss, es bestünden ernsthafte Bedenken an der Fahreignung des Beschwerdeführers, worauf ihre im Rahmen des angefochtenen Entscheids vorgenommene summarische Prüfung hindeutet (vgl. Entscheid der Vorinstanz, E. 7 [recte: E. 9], S. 5), müsste sie die notwendigen Schritte einleiten und könnte sich nicht auf die reine Prüfung der angefochtenen Verfügung (Sicherungsentzug) beschränken (vgl. dazu BGE 125 II 492 E. 3).

E. 4.4

Auch ein vorsorglicher Entzug dient der Sicherung des Verkehrs vor ungeeigneten Fahrzeugführern. Auch hier ist – bei entsprechender Ernsthaftigkeit der Bedenken an der Fahreignung – die aufschiebende Wirkung daher in der Regel nicht zu gewähren (vgl. Schaffhauser, N. 1996; BGE 122 II 359 E. 3a). Vorliegend kam das verkehrsmedizinische Gutachten des IRMZ vom 22. Februar 2012, gestützt auf die verkehrspsychologische Abklärung vom 20. Februar 2012, zum Schluss, die Fahreignung müsse aufgrund der aufgezeigten kognitiven Defizite des Beschwerdeführers abgelehnt werden. Die Unsicherheiten, die für eine Zweitbegutachtung sprachen, mögen gegen einen direkten Sicherungsentzug sprechen. Sie vermögen die ernsthaften Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers jedoch nicht zu zerstreuen. Vielmehr lässt die Verweigerungshaltung des Beschwerdeführers Zweifel an seiner Einsichtsfähigkeit aufkommen, was die Bedenken hinsichtlich seiner Fahreignung nicht kleiner werden lässt. Wenn der Beschwerdeführer in Anbetracht der Ergebnisse des verkehrsmedizinischen und -psychologischen Gutachtens die Zweifel an seiner Fahreignung nicht nachvollziehen kann, zeugt dies von einer gewissen Selbstüberschätzung. Die Zweifel an seiner Fahreignung sind nach dem Gesagten im Verlauf des Verfahrens stetig angewachsen. Der Beschwerdeführer kann daher aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin nicht früher verfügte, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Das Zuwarten der Beschwerdegegnerin mag im Übrigen einen Grund darin gehabt haben, dass das Rekursverfahren bezüglich des vorsorglichen Führerausweisentzugs vom 17. Februar 2010, mit welchem die Beschwerdegegnerin einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen hatte, beim Regierungsrat pendent war.

E. 4.5

Die langjährige unfallfreie Fahrpraxis des Beschwerdeführers vermag ihm keinen Vorteil zu verschaffen. Anders als bei einem Warnungsentzug kann ihr im Verfahren betreffend eine Sicherungsmassnahme keine Bedeutung zukommen. Gleiches gilt für die Angewiesenheit auf den Führerausweis. Die Verkehrssicherheit ist nicht erst beeinträchtigt, wenn weitere Verkehrsregelverletzungen erfolgen, sondern schon dann, wenn ungeeignete Fahrzeuglenker ein Motorfahrzeug führen. Es kann dabei nicht darauf ankommen, ob diese auf den Führerausweis angewiesen sind oder nicht, da die Verkehrssicherheit stärker zu gewichten ist das Interesse des Einzelnen (vgl. VGr, 13. Dezember 2011, VB.2011.00561, E. 5.2; Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, 2. Juli 2004, GVP 2004 Nr. 20). Abgesehen davon zeigt der Beschwerdeführer nicht substantiiert auf, dass er bei einem Entzug des Führerausweises seine berufliche Existenz verlieren würde (vgl. Beschwerdeschrift, S. 9; Rekurschrift, S. 23).

E. 5

Die Vorinstanz hat das öffentliche Interesse an der vorsorglichen Fernhaltung des Beschwerdeführers vom motorisierten Verkehr nach dem Gesagten zu Recht höher gewichtet als sein privates Interesse am Besitz des Führerausweises. Die aufschiebende Wirkung des Rekurses ist daher nicht wiederherzustellen. Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass dieser Entscheid einen Zwischenentscheid darstellt. Dieser kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG selbständig am Bundesgericht angefochten werden (vgl. dazu BGr, 20. Juni 2012, 1C_522/2011, E. 1.2 [zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen]). Hinzuweisen ist dabei auch auf Art. 98 BGG, wonach mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.